

Satzung

Vom 13.6.2000 geändert in § 10 durch Top 8 und 9 der Mitgliederversammlung vom 01.06.2005.

Vom 13.6.2000 geändert in § 10 Absatz 3 durch Top 4 der Mitgliederversammlung vom 17.06.2014.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Evangelische Schule Waren e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waren und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. in dessen Eigenschaft als Landesverband an sowie den auf seinem Arbeitsgebiet tätigen kirchlichen und diakonischen Fachverbänden. Der Verein ist damit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche Deutschlands angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe (gemeinnützige Zwecke) insbesondere in der gemeinsamen Betreuung von Kindern in integrativen Lerngruppen durch Unterstützung der Schulstiftung der evangelischen Landeskirche Mecklenburgs in ihrer Eigenschaft als Träger der in Waren zu gründenden Schule sowie dem späteren Betrieb dieser Einrichtung. Der Verein unterstützt die Schule in finanzieller und ideeller Hinsicht.
- (3) Die Unterstützung wird insbesondere gewährt durch Beteiligung der am Schulbetrieb interessierten Vereinsmitglieder am Schulleben im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen zur Förderung der Verbundenheit zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Mitarbeitern der Schule, dem Schulträger und den zuständigen Mitarbeitern der Schulbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Stadt Waren und dem Landkreis Müritz sowie den Kirchengemeinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im

Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung handelt und diese dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.

§ 3 Vermögensbildung

(1) Die Mittel für die Realisierung der Vereinszwecke sollen durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.

(2) Die Verwendung aller Mittel des Vereins ist an seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüberhinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen sowie die Beitragsordnung verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden als Monatsbeiträge entrichtet. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich vom Vorstand unter Angabe der Tages-

ordnung schriftlich **oder per Email** mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen an jedes Mitglied einzuberufen.

(4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag laut Beitragsordnung entrichtet haben.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7 --aufgehoben--(am 01.06.2005)

(8) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann nur schriftlich erfolgen.

(10) Beschlußfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Ausgenommen davon sind Personalentscheidungen: Hierbei erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(11) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellen des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

(4) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

(5) Der Vorstand kann einen Beirat und Arbeitskreise einberufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder, die Mitglied des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Der Vorstand muß sich eine Geschäftsordnung geben, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vereines in jeglicher Weise unterstützen.

(2) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 13 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann Arbeitskreise einberufen.

(2) Die Leiter der Arbeitskreise werden auf Vorschlag seiner Mitglieder vom Vorstand bestimmt.

(3) Die Leiter der Arbeitskreise nehmen für die Dauer des Amtes an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres zu überprüfen und die Mittelverwendung festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben auf der Jahresmitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassen-

prüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Vereinssatzung verwenden muß.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 13. Juni 2000 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.